



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil

REVISION:
01. APR 2023





Kap. 0	Vorwort	0-1	Revision Jun 18
Kap. 1	Benützungs- und Haftungsreglement BHR	1-1ff	Aug 21
Kap. 2	Flugzeugreservierungen	2-1f	Jun 18
	Minimale Flugzeit	2-3	Jan 19
	Weiterbildung	2-4	Jun 18
	Umschulungen	2-5	Apr 22
	Führung des Logbuches	2-6f	Jun 18
Anhang	Jahresbeiträge / Infrastrukturkosten	A-1	Mai 20
	Flugstundenpreise	A-2	Apr 23
	Vorauszahlungen	A-3	Jan 17
	Eintritt während des 4. Quartals	A-4	Jan 13
	Organisation & Verbindungen	A-5	Jan 23



Vorwort

Dieses Handbuch beinhaltet Reglemente, Vorschriften, Weisungen und Mitteilungen, welche die Geschäftsbedingungen zwischen der Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil (FBAG) und den Piloten welche Flugzeuge der FBAG chartern.

Der Einfachheit halber wird der Ausdruck „Pilot“ für Pilotinnen und Piloten angewendet.

Mit der Mitgliedschaft bei der Fluggruppe Sarnen – Kägiswil (FGSK) erklären alle Piloten im Flugbetrieb, die vorliegenden Dokumente, welche verbindlich und rechtskräftig sind, zu respektieren.

Damit das Handbuch stets auf dem neuesten Stand bleibt, wird es elektronisch aktualisiert und auf der Homepage der FBAG publiziert.

Der Pilot ist selber dafür verantwortlich, dass er auf dem neusten Wissensstand ist.

Anregungen

Machen Sie uns auf Fehler aufmerksam oder vielleicht haben Sie gute Anregungen, das Betriebshandbuch noch besser zu gestalten. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Einsenden an:

fbag@motorfliegen.ch



Benützungs- und Haftungsreglement, BHR

Die „Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil“ wird nachfolgend nur noch mit der Abkürzung FBAG bezeichnet.

Der Einfachheit halber wird der Ausdruck „Pilot“ für Pilotinnen und Piloten angewendet.

1 Organisation

- 1.1 Die Rechte und Pflichten der VR Mitglieder werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- 1.2 Der Flugbetrieb der FBAG wird nach den gesetzlichen Vorschriften, den Richtlinien des BAZL, dem Betriebsreglement der Sektion Zentralschweiz, Regionalverband im AeCZS der Schweiz sowie den Vorgaben der Flugplatz Genossenschaft Obwalden FGOW durchgeführt.
- 1.3 Die in der Schweiz geltende Gesetzgebung ist massgebend und hat Vorrang gegenüber diesem Dokument. Für den Betrieb auf dem Flugfeld Kägiswil ist die FGOW zuständig. Deren Vorgaben sind bindend.

2 Allgemeines

- 2.1 Die Benützung des Flugmaterials der FBAG, die Mitbenützung des Flugfeldes Kägiswil, sowie deren Infrastruktur wird grundsätzlich nur Personen gewährleistet, sofern sie:
 - a) Mitglied des Aero Club der Schweiz AeCS sowie der Sektion Zentralschweiz, Regionalverband im AeCZS der Schweiz sind,
 - b) Mitglied der Flugplatzgenossenschaft Obwalden FGOW sind,
 - c) Mitglied der Fluggruppe Sarnen-Kägiswil FGSK sind,
 - d) im Besitz der entsprechenden Lizenzen und Berechtigungen sind,
 - e) von der FBAG als Pilot registriert sind,
 - f) nicht durch Funktionäre der FBAG oder den Flugfeldleiter in irgendeiner Form vom Flugbetrieb gesperrt sind.
 - 2.2 Vor der erstmaligen Aufnahme der fliegerischen Tätigkeiten im Rahmen der FBAG haben die Piloten einen unverzinslichen Deckungsbeitrag zu hinterlegen. Bei einer Aufgabe der Aktivmitgliedschaft oder bei einem Austritt aus der FBAG wird der Deckungsbeitrag
-



- trag auf den 31. Dezember des laufenden Jahres zurückerstattet; Forderungen der FBAG und FGSK werden dabei in Abzug gebracht.
- 2.3 Jeder Pilot ist für die Kenntnisse aller einschlägigen Vorschriften und Weisungen, sowie deren Einhaltung selber verantwortlich.
- 2.4 Jeder Fluglehrer hat aufgrund von Beobachtungen bei unsachgemäsem fliegerischen Verhalten und nach Ermessen die Pflicht, einen Piloten vom Flugdienst zu sperren. Der Fluglehrer teilt ihm dies schriftlich mit. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Cheffluglehrer.
- 2.5 Jeder Pilot absolviert pro Kalenderjahr einen Refresherflug mit einem Fluglehrer der FBAG. Über die Anerkennung allfälliger Flüge mit Fluglehrer entscheidet der Cheffluglehrer.
- 2.6 Pro Kalenderjahr müssen mindestens 6 Flugstunden absolviert werden. Wird dies nicht erreicht, so muss der Pilot zuerst einen Flug am Doppelsteuer mit einem Fluglehrer der FBAG, von mindestens 30 Minuten Flugzeit und 3 Landungen, durchführen.
- 2.7 Beträgt der Unterbruch im Flugtraining mehr als 6 Monate, so muss der Pilot zuerst einen Flug am Doppelsteuer mit einem Fluglehrer der FBAG durchführen.
- 2.8 Den Vorgaben der FBAG, der Fluglehrer und des Flugfeldleiters ist Folge zu leisten.
- 2.9 Das Mitführen von Tieren an Bord von FBAG Flugzeugen ist nicht gestattet.

3 Flugbetrieb allgemein

- 3.1 Jeder Flug oder eine Serie von aufeinanderfolgenden Flügen ist auf dem Reservationssystem gemäss den Weisungen im Betriebshandbuch anzumelden. Über reservierte Flugzeuge, die innert 15 Minuten nach der vereinbarten Zeit nicht übernommen werden, kann andersweitig verfügt werden.
Wenn eine Reservation getätigt wurde und der Pilot (z.B. aus Meteorgründen) davon keinen Gebrauch machen will, muss er das Flugzeug auf dem Reservationssystem wieder abmelden. Bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Regelung kann der VR der FBAG dem Piloten die Verrechnung der Sollstunden über die reservierte Zeit anordnen.
- 3.2 Vor jedem Flug muss eine gründliche Innen- und Aussenkontrolle durchgeführt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden werden mit den Eintragungen im Logbuch unter „Mängelliste“ überprüft. Wird
-



ein nicht eingetragener Schaden festgestellt, muss dies vor dem Flug dem Chef Technik und Unterhalt sofort mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein später festgestellter, nicht eingetragener Schaden wird demjenigen Piloten in Rechnung gestellt, welcher das Flugzeug zuletzt benutzt hat. Zur Kontrolle des Flugzeuges gehört auch die Überprüfung des noch vorhandenen Flugstundenpotentials bis zur nächsten periodischen Kontrolle.

- 3.3 Beim Aus- und Einräumen der Flugzeuge ist grösste Sorgfalt erforderlich.
Die ergänzenden Weisungen der FBAG und temporäre Anordnungen sind zu beachten. Werden Flugzeuge draussen abgestellt, ist der Pilot welcher das Flugzeug draussen parkiert hat, für allfällige Schäden wie Unwetter etc., haftbar. Bei Abwesenheit von mehr als einem halben Tag sind die Flugzeuge zu hangarieren und der Hangar zu schliessen.
- 3.4 Für jeden Flug ausserhalb der erweiterten Flugfeldzone (weiter als Rigi – Arvirat – Brünig – Glauenberg) ist eine Fluganmeldung auszufüllen. Ein „ICAO Flight Plan“ ersetzt die Fluganmeldung nicht.
- 3.5 Alle Bordakten bleiben immer im Flugzeug. Der Pilot ist dafür verantwortlich, dass sich diese an Bord befinden.
- 3.6 Werden während oder nach dem Flug Störungen oder Mängel festgestellt, so sind diese im Logbuch auf dem Blatt „Mängelliste“ einzutragen. Siehe Kapitel „Führung des Logbuches“.
- 3.7 Ist ein Rückflug nach Kägiswil infolge höher Gewalt oder Unfall nicht möglich, so ist der Pilot für die Rückführung des Flugzeugs nach Kägiswil verantwortlich. Die durch die Versicherung nicht gedeckten Kosten gehen zu Lasten des Piloten.
- 3.8 Für jeden Flug muss ein Flugrapport ausgefüllt werden. Es werden die effektiven Flugzeiten eingetragen. Details siehe Kapitel „Führen des Logbuches“.
- 3.9 Ein Flugzeug muss nach jedem Flug gereinigt werden. Kunststoffscheiben dürfen nur mit feuchtem Papier gereinigt werden.
- 3.10 Ist eine pünktliche Rückgabe des Flugzeuges nicht möglich und eine Verlängerung im Reservationssystem ausgeschlossen, so sind der diensttuende Flugdienstleiter, der Flugfeldleiter oder ein Funktionsträger der FBAG oder das Sekretariat der FBAG zu informieren. Es muss veranlasst werden, dass die „Späteste Rückkehrzeit“ auf der Fluganmeldung geändert wird. Nachfolgend betroffene Piloten müssen informiert werden.
-



5 Rundflugbetrieb

- 5.1 Die FBAG bietet „Privatflüge gegen Entgelt“ an.
- 5.2 Jeder Rundflugpilot absolviert jährlich einen Checkflug für Rundflugpiloten (Maximale Gültigkeit 16 Monate). Die Kontrollführung dieser Checks obliegt dem Chef Rundflug, der Cheffluglehrer (CFL) hat überwachende Aufgabe. Wird dieser nicht absolviert, so ist er vom Rundflugbetrieb gesperrt.
- 5.3 Als Zulassungsbedingung für den Rundflugcheck wird eine Mindest-Flugstundenzahl von 24h (PIC) in den letzten 12 Monaten vor dem Ablauf des Checkflugs gefordert. Erfüllt der Rundflugpilot dies nicht, so kann ein zweiter Checkflug mit einem anderen Fluglehrer absolviert werden. Ist dieser positiv wird der Pilot für ein weites Jahr als Rundflugpilot zugelassen.

6 Flüge nach anderen Plätzen

- 6.1 bei Reparaturen ist eine vorgängige Absprache mit dem Chef Technik und Unterhalt oder einem Mitglied des VR notwendig,
 - die Hangarierung oder Sicherung des Flugzeuges sowie für Schäden durch Unwetter bei nicht hangarierten Flugzeugen ist der Pilot haftbar,
- 6.2 Werden Flugzeuge der FBAG auswärts betankt, so vergütet die FBAG den aktuellen Säulenpreis von Kägiswil. Die Differenz geht zu Lasten oder zu Gunsten des Piloten. Für die Abrechnung benötigt das Sekretariat die Originalquittung des Benzinkaufes (darf nicht älter als 1 Jahr sein).
- 6.3 Auslandsflüge: Wer zum ersten Mal als Pilot ins Ausland fliegen will, muss seine Flugvorbereitung vor dem Flug einem Fluglehrer unterbreiten.

7 Haftung der FBAG

- 7.1 Die FBAG lehnt jede Haftung für Schäden und Nachteile, die den Piloten und Flugschülern aus dem Flugbetrieb erwachsen, zB aus Störungen und Mängel am Flugzeug, ab.
Alle Tätigkeiten von Mitgliedern der FGSK, welche im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehen, sind der FBAG unterstellt.
-



8 Bruchrisiko / Schadenbeteiligung

- 8.1 Bei Verschulden des Piloten haftet dieser für den Schaden bis zum Selbstbehalt pro Schadenereignis und zusätzlich für allfällige Regressansprüche der Versicherung.
Der Selbstbehalt für Piloten ist bei der FBAG gemäss Anhang festgelegt
Schäden an einem nicht hangarierten Flugzeug, z.B. Hagelschaden, gehen zu Lasten des Piloten, je nach Verschulden bis mindestens zum Selbstbehalt. Dies gilt auch für Flugzeuge, welche zum Aushangarieren im Freien stehen gelassen werden.
- 8.2 Die Haftung der Fluglehrer und Rundflugpiloten im Auftrag der FBAG beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Fluglehrer, welche Schulungsflüge in eigener Regie durchführen.

9 Versicherung

- 9.1 Die im Schadenfall gültigen Versicherungsbedingungen sind grundsätzlich massgebend. Die Versicherungspolizen können von jedem Mitglied auf der Homepage der FBAG eingesehen werden.
- 9.2 Haftpflichtversicherung:
Die ganze Flotte ist gemäss den geltenden Vorschriften in der Schweiz versichert.
- 9.3 Betriebshaftpflicht der FBAG:
Die FBAG ist für die allgemeine Haftpflicht des Betriebes versichert. Diese Versicherung schliesst auch Tätigkeiten von Mitgliedern der FGSK im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb im Sinne der Haftung der FBAG gegenüber Dritten ein.
Die Fluglehrerhaftpflicht ist ebenfalls versichert.

10 Vergehen gegen die Flugdisziplin

- 10.1 Vergehen gegen die Flugdisziplin werden wie folgt geahndet:
- mündlicher oder schriftlicher Verweis durch ein Mitglied des Verwaltungsrates der FBAG oder des Flugfeldleiters,
 - Verhängen eines Flugverbotes von bestimmter Dauer durch den Verwaltungsrat der FBAG.
- 10.2 Gegen die getroffenen Massnahmen kann der Betroffene innert 30 Tagen beim Verwaltungsrat der FBAG schriftlich ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Ein solches Gesuch hat keine aufschie-
-



bende Wirkung. Der Verwaltungsrat der FBAG entscheidet endgültig.

11 Ausschluss vom Flugbetrieb

- 11.1 Personen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen der FBAG verstossen, können vom Verwaltungsrat der FBAG vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden.
- 11.2 Gegen die getroffenen Massnahmen kann der Betroffene innert 30 Tagen beim Verwaltungsrat der FBAG schriftlich ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Ein solches Gesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsrat der FBAG entscheidet endgültig.

12 Benützung und Betreten der FBAG-Anlagen

- 12.1 Die Benützer sind verpflichtet, alle Einrichtungen mit Sorgfalt zu benützen, Ordnung zu halten und andere Benützer nicht zu stören.

13 Einsatz als Flugdienstleiter

- 13.1 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, pro Kalenderjahr einen Tag als Flugdienstleiter zu leisten.
- 13.2 Die Organisation und Bestimmungen des FDL-Dienstes wird dem Vorstand der FGSK übertragen.

14 Rechnungsstellung

- 14.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- 14.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 14.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann der säumige Pilot nach einmaliger Mahnung bis zur Begleichung der Schuld vom aktiven Flugdienst ausgeschlossen werden.

15 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- 15.1 Das Rauchen in den Flugzeugen der FBAG ist verboten.

16 Geltungsbereich

- 16.1 Dieses Reglement findet Anwendung für den gesamten Flugbetrieb der FBAG.
-



- 16.2 Dieses Reglement ersetzt die Revisionen bzw. die Ausgabe vom 12. Juni 2013 und tritt am 12. Juni 2018 in Kraft.
- 16.3 Der Verwaltungsrat der FBAG kann jederzeit Ausnahmen von den hier beschriebenen Bedingungen bestimmen.

6060 Sarnen, den 12. Juni 2018, der Verwaltungsrat der FBAG

VR Präsident

Stephan Willi

Cheffluglehrer

Martin Amstutz



Flugzeugreservation

1. Charter

Erfolgt über unser elektronisches Reservationssystem (www.on-res.com)

Das On-Res Reservationssystem ist ein sehr transparentes Programm, das uns die Möglichkeit bietet, unsere Flugzeuge optimal zu nutzen. Folgende Punkte müssen bei einer Reservation eingehalten werden:

Das Flugzeug kann neben der „definitiven Reservation (grün)“ auch „provisorisch (grau)“ reserviert werden. Falls das gewünschte Flugzeug besetzt ist, kann eine „Standby - Reservation“ (rot) gemacht werden. Die Information der Freigabe erfolgt per SMS oder Email je nach Einstellung des Piloten.

Datum

Eine Reservation wird nur für einen effektiv geplanten Flug getätigt. Vorsorgliche und wiederholte Reservationen, falls das Wetter nicht stimmen sollte, etc., müssen vermieden werden.

Zeit

Die Reservationszeit beinhaltet das Tanken, den Aussencheck, den Flug und die anschliessende Reinigung. Flugvorbereitung und Fluganmeldung müssen bei Beginn der Reservationszeit abgeschlossen sein. Bei „nicht Anwesenheit des Piloten“ zu Beginn der Reservationszeit wird das Flugzeug sofort freigegeben.

Dauer

Die Flugzeuge werden so reserviert, dass eine optimale Nutzung gewährleistet ist.

Flüge Kägiswil-Kägiswil = geplante Flugzeit + max. ½ Std. Nach dem Eintrag auf der Fluganmeldung „späteste Rückkehr“ muss die Reservation vor dem Abflug der aktuellen Situation angepasst werden.

Detailangaben

Unter Bemerkungen sollte in Stichworten der geplante Flug möglichst konkret aufgeführt werden, damit eine hohe Transparenz erzielt wird. Jede zusätzliche Information über den geplanten Flug ist willkommen und führt



zu grösserer Auslastung unserer Flotte. Angaben wie Nav. Flug, Aussenlandung in Grenchen, Voltentraining sind zu vermerken. Eine Angabe der geplanten Flugzeit EET ist immer zwingend notwendig (dient der Planung der Wartungsintervalle).

Schulung

Bei einer Schulungsreservation wird im Feld „Fluglehrer/Experte“ der jeweilige Fluglehrer bzw. Schüler aufgeführt, damit die Systeminformationen an beide weitergeleitet werden.

Standby, Provisorisch und Kommunikation

Standby – Reservationen sind erwünscht. Mittels Kommunikation unter den Piloten kann so eine optimale Ausnutzung und ein zusätzlicher Flug erreicht werden. Noch nicht definitive Flüge können mit „Provisorisch“ eingetragen werden. Diese sind aber vor Flugbeginn immer in definitive Reservationen umzuwandeln bzw. zu löschen.

Annulation

Im Verhinderungsfall muss das Flugzeug frühzeitig freigegeben werden.

2. Schulung

Schulung an Wochentagen

Der Pilot spricht sich direkt mit einem Fluglehrer ab.

Schulung an Samstagen

Der Pilot meldet sein Vorhaben an die Emailadresse fs@motorfliegen.ch an. Die Anmeldung wird nach dem Eingang, sobald sie eingetragen ist, auf dem Reservationssystem ersichtlich.

Die Mitteilungen sollen enthalten:

- Name, Vorname, Tf. Nr.
- Datum und gewünschte Zeit (Block oder Blöcke)
- Flugzeugtyp
- Ausbildungs- oder Trainingsbedürfnis
- Bei Grundschulung: Angabe des Ausbildungsfluges (z.B: Flug 3.2)
- Erwartete Flugzeit (z.B. EET 70min)

Die Schulung wird in der Regel in Blockzeiten von 2 Stunden durchgeführt:
0800 – 1000, 1000 – 1130, 1315 – 1500, 1500 - 1700



Minimale Flugzeiten

Bei Reservationen von der Dauer von mehr als einem halben Tag müssen folgende minimale Flugzeiten erbracht werden:

Montag - Freitag	1 Stunde / Tag	
Feiertage und Wochenendtage	Reservationszeit \geq 5h	2h Flugzeit
	Reservationszeit \geq 8h	3h Flugzeit
Ganzes Wochenende	5h Flugzeit	

Wenn diese minimalen Flugzeiten unterschritten werden, so kann dem Piloten die Differenz in Rechnung gestellt werden.

Reservationen von mehr als 3 Tagen müssen mindestens 1 Monat vorher schriftlich beim VR der FBAG angefragt werden.

Ausnahmen müssen vom VR der FBAG im Voraus bewilligt werden.

Sonderregelung bei gesperrtem Flugplatz

Es kommt vermehrt vor, dass der Flugplatz für Anlässe in Obwalden zur Verfügung gestellt wird und dass dann an diesen Tagen der Flugbetrieb eingestellt wird. Der Verwaltungsrat hat deshalb beschlossen, dass bei durch NOTAM gesperrten Wochenend-Tagen der Werktags-Tarif zur Anwendung kommt und dass die minimale Flugzeit, die für das Wochenende gilt, aufgehoben ist.



Weiterbildung

Zeigt ein Pilot Interesse für eine Weiterausbildung oder Übernahme einer Funktion als:

- Rundflugpilot
- Fluglehrer

so stellt er ein schriftliches Gesuch an den VR der FBAG.

Dieser leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an die Fluglehrer weiter.

Das Gesuch wird nur dann gutgeheissen, wenn von beiden Gremien die Unterstützung vorliegt.

Dem Antragsteller wird der Entscheid durch ein VR Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Für die Beurteilung gelten folgende Kriterien:

- Charakterliche Eignung
 - Regelmässige Teilnahme am Flugbetrieb innerhalb der FBAG
 - Guter Trainingsstand auf den geflogenen Flugzeugtypen
 - Einsatzbereitschaft
 - Rundflugpilotenanwärter müssen eine Mindesterfahrung von 200h SEP vorweisen. Einweisung auf alle im Rundflug eingesetzten Typen ist Voraussetzung.
-



Umschulungen

Wenn ein Pilot eine Umschulung (Differentialtraining, Familiarisation) auf einen anderen Flugzeugtyp anstrebt, so muss er folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 10 Flugstunden Blockzeit nach absolvierter PP-Prüfung auf dem Schulflugzeug.
- Allgemein guter fliegerischer Trainingstand auf den bisher geflogenen Flugzeugtypen.
- Wird vor der Umschulung erkannt, dass das Flugtraining auf den bisher geflogenen Flugzeugtypen mangelhaft ist, so kann eine Umschulung abgewiesen werden. Es besteht die Möglichkeit, auf vorher wenig geflogene Flugzeugtypen zu verzichten, um die Umschulung auf einen neuen Typ zu beginnen. Dieser Entscheid wird dem Piloten und dem Cheffluglehrer schriftlich mitgeteilt.
- Absolvieren eines Theoriekurses der FBAG (Ground Course).
- Abschluss der praktischen Ausbildung bis am 31.12. des Jahres, in welchem der Theoriekurs absolviert wurde. Wird das nicht erfüllt, so verfällt die Gültigkeit des Theoriekurses.
- Bereitschaft, auf dem zukünftigen Flugzeugtyp regelmässig zu fliegen.

Extern erworbene Erweiterungen und Berechtigungen:

- die Freigabe für Piloten, gilt nur für Flugarten (Nachtflug, IR etc.) & Flugzeugtypen, welche sie bei der FBAG erworben haben.
- bei extern erworbenen Berechtigungen ist das weitere Vorgehen mit dem Cheffluglehrer ab zu sprechen. Zusätzliche theoretische oder praktische Ausbildungen, Schulungs- oder Checkflüge etc. können angeordnet werden.
- Der Cheffluglehrer kann begründete Ausnahmen bewilligen.

Anmeldung:

Der Pilot meldet sich bei einem Fluglehrer. Der obligatorische Umschulungskurse (Theorie) wird als „Webbased Trainings“ im Selbststudium durchgeführt und anschließend mit dem Fluglehrer besprochen. Die Multiple Choice Fragen werden archiviert. Der fliegerische Teil wird individuell absolviert.



Führung des Logbuches

Flugrapport (Vergl. BHR 3.11)

Grundsätzlich ist es möglich, dass derselbe Pilot am gleichen Tag mit dem gleichen Flugzeug auf einer Seite 3 Eintragungen machen kann, sofern die einzelnen Flüge zusammenhängend sind und kein anderer Pilot zwischendurch geflogen ist.

Sammeleintragungen sind nur bei Voltenflügen mit „Touch and go“ (inkl. Zurückrollen und wieder starten), sowie bei Schlepp- und Fallschirm-Absetzflügen erlaubt.

Kopfzeile:	Vollständig ausfüllen, bei Flügen mit einem Fluglehrer (inkl. deren Überwachung) muss die Nummer des Fluglehrers eingetragen werden.
Start- Landeorte:	ICAO Abkürzung
Start- Landezeiten:	In Lokalzeiten
Flugzeitenzähler:	Start- und Landezahlen müssen mit dem Flugzeitenzähler übereinstimmen
Flugart:	Entsprechenden Code aufführen
Pax:	Alleine an Bord = 0.0 Pro Person (inkl. Fluglehrer) = 1.0
Flugzeit:	Effektive Flugzeiten eintragen (keine Blockzeiten)
Landungen:	Anzahl Landungen eintragen (LSPG = Home Base)

Nur für Rundflüge der FBAG:

- Tarifpreis pro Flugminute multipliziert mit der Anzahl erwachsenen Personen.
- Für Kinder unter 12 Jahren ist die Hälfte des Preises mit der Anzahl Kinder zu multiplizieren.
- Die beiden Resultate sind zu addieren und in die Rubrik Ansatz einzusetzen.

Beanstandungen

JA / NEIN ankreuzen (wenn JA: Eintrag auf dem Blatt „MÄNGELLISTE“).
Meldung an Chef Technik ist immer zwingend. Es ist immer ein Visum des Piloten nötig (EASA Part NCO).



Mitteilungen

		HB-PNG Name: Muster Vorname: Hans		Nr. Pilot: 1234 Nr. Fluglehrer:		Tag: 18 Monat: 10 Jahr: 09		1	
Flugrapport		Startzeit: 0815 Landezeit: 0900		Flugart: C Flugzeit: 0:45		Pax: 2 Landungen: 1		Home Base: Extern:	
1 Standort: LSPG Landeort: LSPG		Flugzeitzähler: 6510:05 Flugzeitzähler: 6510:50		Restbetrag bar:		Total bez.:			
Nur für Rundflüge: Flugmin. x Ansatz = eff. Kosten		Gutscheine (Nr.): Wert Total		Restbetrag bar:		Total bez.:			
2 Standort: LSPG Landeort: LSPG		Flugzeitzähler: 6510:50 Flugzeitzähler: 6511:28		Restbetrag bar:		Total bez.:			
Nur für Rundflüge: Flugmin. x Ansatz = eff. Kosten		Gutscheine (Nr.): Wert Total		Restbetrag bar:		Total bez.:			
3 Standort: LSPG Landeort: LSPG		Flugzeitzähler: 6511:28 Flugzeitzähler: 6512:08		Restbetrag bar:		Total bez.:			
Nur für Rundflüge: Flugmin. x Ansatz = eff. Kosten		Gutscheine (Nr.): 2051 Wert Total: 100:00		Restbetrag bar:		Total bez.:			
Beanstandungen: <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN <i>H. Muster</i>		Verteiler: Original weiss = im Block Kopie rosa = Sekretariat Kopie gelb = Pilot							

Nur für FBAG Rundflugpiloten





Flugreisebuch

Das Flugreisebuch wird zum Nachweis der Lufttüchtigkeit (Maintenance Release) verwendet. Sind in diesem Buch nach der letzten Freigabe Mängel eingetragen, so ist die Lufttüchtigkeit nicht mehr gegeben, bevor eine berechnete Stelle (Unterhaltsbetrieb) die Behebung eingetragen hat. Das bedeutet **FLUGVERBOT**.

Der Pilot darf im Flugreisebuch keine Eintragungen machen. Es wird in der Bordaktenmappe im Flugzeug mitgeführt.

Mängelliste (Vergl. BHR 3.2 und 3.10)

Da es vorkommen kann, dass ein Flugzeug beanstandet werden muss, z.B. bei festgestellten Kratzern, welche die Lufttüchtigkeit nicht in Frage stellt, aber auch bei gravierenden Mängeln, muss diese Information weitergegeben werden. Dies erfolgt mit dem Blatt MÄNGELLISTE. Die Eintragungen sollen mit „Sonntagsschrift“ erfolgen. Der nachfolgende Pilot ist dankbar dafür.

Feststellungen von Mängeln durch den Piloten

Bei jeder Feststellung eines Mangels, einer Fehlfunktion oder Beschädigung (auch einfache Kratzer) ist der Chef Technik oder Stv. Chef Technik unverzüglich zu informieren. **Nur dieser kann entscheiden, welche Klassierung zu erfolgen hat.**

Klasse **K** (Keine Einschränkung)

Mängel, wie festgestellte Kratzer vom Parkieren usw. sind einzutragen, auch wenn sie den Einsatz des Flugzeuges nicht einschränken. In der Kolonne „Klasse“ wird der Buchstabe **K** aufgeführt.

Klasse **V** (Flugverbot)

Mängel, welche die Fluchtüchtigkeit einschränken, in Frage stellen oder verunmöglichen müssen in der Kolonne „Klasse“ mit dem Buchstaben **V** vermerkt werden.



Mitteilungen

HB-XYZ Nächste Kontrolle (100 h) xxxxxx hrs. (Toleranz+ 10h)

MÄNGELLISTE (Bitte leserlich in Blockschrift schreiben)

No	Datum	Zähler	Name	Feststellung	Klasse	gemeldet an	Vermerk
	TT.MM	xxx:xx	Blockschrift	Eventuell mehrere Zeilen benützen	*	C Tech	
1	12.10.	6645:22	P. Muster	VOR kein Empfang und keine Anzeige	K	12.10.	repariert P. G. G.
2	3.11..	6673:48	R. Keller	Parkbremse: Feder defekt	K	Stv. 3.11.	
3	.	:					
4	.	:					
5	.	:					
6	.	:					
7	.	:					
8	.	:					
Bitte 2. Blatt erstellen, wenn die letzte Zeile belegt ist							
Tel.Nr.		079 xxx yy zz		* Klassierung		Meldung an	
Chef-Tech. : XXXXXX		079 xxx yy zz		(Flugsicherheitsbeeinträchtigung)		Klasse	
Stv.Chef.-Tech.: YYYYYY		079 xxx yy zz		Keine Einschränkungen		K	
Sekretariat FBAG:		041 660 34 24		FLUGVERBOT		C Tech	
						V	
						Behoben Zusatzbem.	



Jahresbeiträge

Gültig ab 1. Januar 2018 in CHF

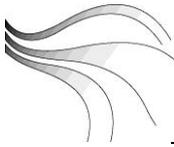
	Aktivmitglied	Gönner	zahlbar an
Einmalige Eintrittsgebühr	150.-- *	keine	FBAG
Einmaliger Deckungsbeitrag (Rückzahlung bei Austritt)	500.--	keinen	FBAG
Pauschale A / Jahr	1500.-- *	keine	FBAG
oder:			
Pauschale B / Jahr	540.-- *	keine	FBAG
Mitgliederbeitrag FGSK	60.--	50.--	FGSK
Anteilschein FGOW (Rückzahlung bei Austritt)	150.--	keinen	FGOW
Mitgliederbeitrag AeCS ZS	107.--	keinen	AeCS
Verein pro Flugplatz Kägiswil Mitgliederbeitrag	30.--	keinen	AeCS
FDL-Beitrag (bei keinem aktiven Dienst)	150.--	keinen	FDL-K

* inkl. 7,7% Mwst

Anmerkungen:

Bei Eintritten während des laufenden Jahres wird die gewählte Pauschale pro rata in Rechnung gestellt.

Bei Austritten während des laufenden Jahres wird keine Pauschale zurück erstattet.

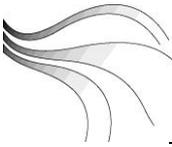


FLUGSTUNDENPREISE

Gültig ab 1. April 2023 in CHF

			Werktage		Wochenende *	
			Stunde	Minute	Stunde	Minute
Charter Pauschale A (1'500/Jahr)						
HB-SYJ	Pipistr.	Velis Electro	135.--	2.25	150.--	2.50
HB-SGK	DA20	Falcon	177.--	2.95	192.--	3.20
HB-PNG	Piper	P28A Warrior 2	204.--	3.40	225.--	3.75
HB-PHG	Piper	P28A Archer 2	225.--	3.75	246.--	4.10
HB-CZV	Cessna	C-182S	285.--	4.75	309.--	5.15
Charter Pauschale B (540/Jahr)						
HB-SYJ	Pipistr.	Velis Electro	165.--	2.75	180.--	3.00
HB-SGK	DA20	Falcon	225.--	3.75	240.--	4.00
HB-PNG	Piper	P28A Warrior 2	252.--	4.20	273.--	4.55
HB-PHG	Piper	P28A Archer 2	273.--	4.55	294.--	4.90
HB-CZV	Cessna	C-182S	333.--	5.55	357.--	5.95
Charter ohne Pauschale (Bewilligung VR)						
HB-SYJ	Pipistr.	Velis Electro	315.--	5.25	330.--	5.50
HB-SGK	DA20	Falcon	375.--	6.25	390.--	6.50
HB-PNG	Piper	P28A Warrior 2	402.--	6.70	423.--	7.05
HB-PHG	Piper	P28A Archer 2	423.--	7.05	444.--	7.40
HB-CZV	Cessna	C-182S	483.--	8.05	507.--	8.45
Rundflüge						
Alle Flugzeuge		pro PAX	216.--	3.60	216.--	3.60

* inkl. Tage gemäss spezieller Liste (AD INFO LSPG)



	Werktage		Wochenende *	
	Stunde	Minute	Stunde	Minute
Flugschule				
Schulungszuschlag	105.--	1.75	105.--	1.75
Basis ist immer der Werktagstarif. Es wird nur die effektive Flugzeit verrechnet.				

Landetaxe Kägiswil

Keine !

Alle Flüge sind von der Landetaxe befreit

Anmerkungen:

- Alle Preise inkl. 7,7% MWST, Schulung keine MWST
- Befreiung bei Auslandflügen gemäss MWSTG Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 BB Luftverkehr

*** Als Wochenende gelten die Tage gemäss AD INFO LSPG:**

Selbstbehalt bei Schadensfällen

Der Selbstbehalt bei Schadensfällen für Piloten der FBAG ist bei Fr. 5000.-, sofern keine Grobfahrlässigkeit oder andere gravierende Missachtung der Sorgfalt vorliegen



Vorauszahlung

Die Vorauszahlungen dienen der Sicherstellung der Liquidität der FBAG.

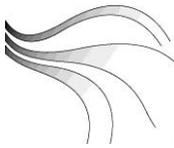
Jeder Pilot hat ein persönliches Flugkonto. Bei einer Vorauszahlung und einem Kontostand von mindestens CHF 4'000.- zu Beginn des Jahres wird ein Jahreszins von 1 % gutgeschrieben.

Monatsrechnungen werden automatisch diesem Konto belastet. Der Pilot erhält mit der Monatsrechnung eine Saldomeldung über sein restliches Guthaben.

Weitere Vorauszahlungen während des Jahres werden nicht verzinst.

Das einbezahlte Guthaben sowie der gutgeschriebene Zins müssen „abgeflogen“ werden.

Ein Restguthaben Ende Jahr wird auf das nächste Jahr übertragen. Eine Barauszahlung ist nur bei Austritt aus der FBAG / FGSK möglich.



Eintritt während des 4. Quartals

(Gilt für Eintrittsgesuche, welche nach dem 1. Oktober bis zum Jahresende eingehen)

Aufgrund der Situation, dass im 4. Quartal die Flugmöglichkeiten durch schlechtes Wetter vielfach massiv eingeschränkt sind, werden die Pauschale sowie die Mitgliederbeiträge für das noch laufende Jahr erlassen.

Somit erhält der Pilot beim Eintritt folgende Rechnung:

Eintrittsgebühr	CHF 150.--
Einlage Deckungsbeitrag	<u>CHF 500.--</u>
Total zu Gunsten der FBAG	CHF 650.--

Die übrigen Beiträge werden auf das neue Jahr in Rechnung gestellt.

Anmerkung:

- Der Flugpreis wird mit der Basis der Pauschale B berechnet.



Verbindungen

	Telefon / E-Mail
Flugplatz, Pilotenraum	041 660 60 80
Flugbetriebs AG Sekretariat Flugplatz Kägiswil, 6060 Sarnen	041 660 34 24 fbag@motorfliegen.ch
Homepage	www.motorfliegen.ch

Verwaltungsrat der FBAG Sarnen-Kägiswil

VR Präsident	Hanspeter Selb	vrp@motorfliegen.ch
Rundflug	Raphael Ulrich	rundflug@motorfliegen.ch
Flugschule	Martin Amstutz	cfi@motorfliegen.ch
Finanzen, Stv. VR Präsident	Philipp Amrein	
Technik und Unterhalt	Hans Barmettler	technik@motorfliegen.ch
Besondere Aufgaben	Hermann Spring	
PR & Marketing	Eugen Bürgler	
Vertreter FGSK	Thierry Sulser	

Fluglehrer

Flugschule fs@motorfliegen.ch

DTO Representative	Martin Amstutz
Head of training	Toni Locher
Deputy head of training	Stefan Brunner
Fluglehrer	Andreas Amstutz
	Bruno Camenzind
	Sascha Epp
	Jan Greub
	Damian Hischier
	Thomas Geissdörfer
	Stephan Willi
	Guzman De Andrés
	Tobias Müller
	Simone Schmid
	Raphael Ulrich
	Martin Vogel
	Martin Wälti
